

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuern.

Vereinigung des Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 2. April 1894 III 670.

Verschiedene Besitzer von Branntwein-Reinigungsanstalten haben auf Grund des § 15, Absatz 2 und 4, und § 40 der Reinigungsordnung den Anspruch erhoben, daß bei Eingang von unversteuertem, mit Versendungsschein I anlangendem Branntwein in die Reinigungsanstalt die Litermenge reinen Alkohols nach der bei Ausstellung des Versendungsscheins stattgehabten Vorabfertigung, ohne nochmalige amtliche Abfertigung angenommen und im Reinigungsregister angeschrieben wird. Dadurch würde erreicht werden, daß der auf dem Transporte geschwundene Alkohol als noch vorhanden mit angeschrieben, sowie später bei der Bestandsaufnahme mit zu der in der Anstalt entstandenen Gesamtfehlmenge gerechnet werden würde, und hierdurch wiederum würde die Vergütung der Maischbottig- oder Materialsteuer gemäß § 22 der weiteren Ausführungsbestimmungen des Bundesraths auch für diesen Transportschwund zur Anweisung gelangen, soweit — was die Regel bildet — der Schwund in der Anstalt selbst 3 pCt. nicht erreicht. — Einige Steuerbehörden haben nun die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 15 und 40 der Reinigungsordnung („die Feststellung kann unterbleiben“), dahin aufgefaßt, daß, falls nicht besondere Bedenken, z. B. bei unverseztetem Kolloverschlüsse starke Leckage, Verdacht einer Verbrauchung u. s. w. vorliegen, den Anträgen der Beteiligten auf Unterlassung der nochmaligen amtlichen Feststellung der

Alkoholmenge stets stattgegeben werden sollte. Dieser Auffassung ist aber der Finanzminister in einem gegenwärtig ergangenen Erlass entgegen getreten. In dem letzteren wird Folgendes ausgeführt; Die Steuerverwaltung sei nach dem Wortlaut der fraglichen Bestimmungen befugt, über jeden derartigen Antrag nach freiem Ermeessen zu befinden. — Da nun in den geltenden Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen eine Maischbottig-Steuervergütung für den auf dem Transport entstehenden Schwund nicht vorgesehen sei, so seien auch die in Frage stehenden Anträge abzulehnen, da den Antragstellern aus der Genehmigung ein keinem Andern zugestandener Vortheil auf Kosten der Staatskasse erwachsen würde. Hiernach sind sämtliche Branntwein-Absatzstellen mit Anweisung versehen worden.

Zölle.

Berichtigung von Druckfehlern im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif. Auf Seite 104 des seit dem 1. Januar d. J. gültigen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ist im Artikel „Seide“ unter Ziffer 1 c Zeile 1 in der Paranthese die Ziffer 10 zu er setzen.

Dasselbe — jedoch nur in der Folio-Ausgabe — ist auf Seite 146 bei der Ziffer 3 des Artikels „Glas sc.“ in der Spalte für den Zolltarif hinter dem „br.“ die Ziffer 8 aus gefallen.

Verkehr mit dem Auslande.

Rußland.

Laut Mittheitung des Landwirtschaftsministers an die zuständigen Behörden, die Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Hauptvereine hat die Kaiserlich Russische Regierung über die Einfuhr von lebenden Pflanzen Früchten und Gemüßen nach Russland neuerdings Bestimmungen erlassen.

Danach ist die Einfuhr von lebenden Pflanzen, mit Ausnahme von Rebstocken, für deren Einfuhr besondere Regeln erlassen werden sollen, aus Deutschland gestattet. Als lebende Pflanzen sind sowohl ganze Pflanzen, als auch Theile derselben mit Wurzeln, wie auch Stecklinge zu erachten; Zweige mit Laub, Blättern und Blüthen, sowie Zwiebeln und Knollen gelten als lebende Pflanzen nicht. Die Sendungen müssen mit Begleitbescheinigungen von örtlichen Behörden beziehungsweise Reblausinstitutionen darüber versehen sein, daß: a) in

denselben keine Rebstöcke enthalten sind, b) die Absender weder im Freien noch in Treibhäusern bei sich Rebstöcke halten; c) im Umkreise von mindestens 1 Kilometer vom Domizil des Absenders keine Reblausinfektionen zu verzeichnen sind; d) auf dem Grundstück, von welchem die Pflanzen herühren, keine Niederlage von Reben befindlich ist. Die Einfuhr von ausländischen Weintrauben in Form von Beeren oder Trauben und von Weintrestern ist gestattet. Die aus dem Auslande eingeführten Weintraubenbeeren dürfen nicht in Rebenblättern verpackt sein; ingleichen dürfen Rebenblätter weder als Verpackungsmittel für Obst, noch in irgend welcher anderen Form eingeführt werden.

Die Einfuhr von Obst und Gemüse aller Art unterliegt keinen Einschränkungen, nur ist dieselbe über die Südwestgrenze des Reiches (südlich vom Zollamt Radziwillow bis zum Schwarzen Meer hinunter) nicht gestattet.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Zoll-Einnnehmer und Zoll-Sekretäre.

Was wir wiederholt zur Beseitigung der schlechten Avancement-verhältnisse in Preußen vorgeschlagen haben, nämlich die Errichtung von Hauptamts-Sekretären für die wichtigeren Hauptamts-Assistentenstellen damit ist das Königreich Sachsen nunmehr vorgegangen.

Die Generalverordnung der kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, Ausführung von Kapitel 21 des Staatshaushaltsetsats für die Finanzperiode 1896/97 betreffend vom 24. April c. Nr. 2173 A. d. enthält unter Anderem Folgendes:

In Titel 18 sind nur noch die bisherigen Assistenten bei den Unterbehörden eingestellt.

Die zeithorige Zerlegung dieser Assistenten in zwei getrennte Statiklassen, je nachdem sie bei den Hauptämtern oder den Neben-Zoll-, Übergangs-Steuer- und Unter-Steuer-Amtmern angestellt waren, hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Dagegen hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daß bei den Hauptämtern selbst und den von ihnen abgezweigten Zollabfertigungsstellen sowie bei größeren und wichtigeren Unterstellen eine genügende Anzahl von Beamten vorhanden ist, die zu eigentlichen Sekretariatsgeschäften verwendet, nach Befinden unter Einräumung einer gewissen Selbstständigkeit als Leiter einzelner Geschäftsabtheilungen bestellt werden, auch in Krankheits-, Urlaubs- und sonstigen Behinderungsfällen